

Rombach & Steinfeld · Postfach 80 02 54 · 99028 Erfurt

EWS GmbH & Co. KG
Am Bahnhof 20
24983 Handewitt

EINGEGANGEN

12. Mai 2015

11. Mai 2015
AktENZEICHEN: R429/st

Vorläufiges Insolvenzverfahren ALTEC Systemtechnik AG

Sehr geehrte Damen und Herren,

über das Vermögen des vorgenannten Unternehmens ist gemäß dem in Fotokopie beigefügten Beschluss bei dem Amtsgericht Gera ein Insolvenzantragsverfahren anhängig. Es wurde die vorläufige Insolvenzverwaltung angeordnet sowie der Unterzeichnete zum vorläufigen Insolvenzverwalter bestellt.

Ich habe nach einer ersten Aufnahme festgestellt, daß das Unternehmen berechtigt gute Aussichten auf einen dauerhaften Erhalt und somit Erhalt von Arbeitsplätzen hat. Daher entschied ich mich für eine Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes.

Insolvenzverwaltung
Rombach & Steinfeld
Rechtsanwälte
Partnerschaft

Rolf Rombach
Rechtsanwalt
Dipl.-Betriebswirt
Fachanwalt für Insolvenzrecht

Winfried Steinfeld
Rechtsanwalt

Magdeburger Allee 159
99086 Erfurt
Deutschland · Germany
Fon: +49 (0) 361 · 7 30 65 - 0
Fax: +49 (0) 361 · 7 31 23 - 44

Zweigstelle
Markt 6 · 06556 Artern
Deutschland · Germany
Fon: +49 (0) 3466 · 3 39 55 - 24

E-Mail: iv@rombach-steinfeld.de
www.rombach-steinfeld.de

In Kooperation mit:

K & K
Steuerberatungsgesellschaft mbH

Stefan Kaufmann
Dipl. Kaufmann
Steuerberater

Ralf Krings
Dipl. Kaufmann
Steuerberater

Magdeburger Allee 159
99086 Erfurt
E-Mail: info@kaufmann-krings.de
www.kaufmann-krings.de

Deutsche Bank PGK
KTO 126 41 00
BLZ 820 700 24
IBAN: DE94820700240126410000
BIC: DEUTDE33

Sparkasse Mittelthüringen
KTO 600 054 802
BLZ 820 510 00
IBAN: DE83820510000600054802
BIC: HELADEF1WEM

Partnerschaftsregister
PR 500062



Unsere Bitte richtet sich daher an Sie, den Unterzeichner bei der Fortführung zu unterstützen und damit dem Unternehmen eine Chance für einen dauerhaften Erhalt zu geben.

Darüber hinaus weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass Zahlungen nur noch auf das eingerichtete Anderkonto bei der

Bankhaus Max Flessa KG
IBAN: DE74793301110002222110
BIC: FLESDEMMXXX

zu leisten sind.

Vielen Dank vorab für das entgegengebrachte Vertrauen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Rombach

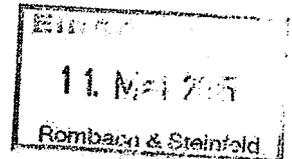
Rombach
Vorl. Insolvenzverwalter

Amtsgericht Gera

8 IN 204/15

Geschäftsnummer

Ausfertigung



Beschluss

In dem Verfahren auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen d.

ALTEC Systemtechnik AG Handelsregister Jena HRB 500640, Industriegebiet 1, 07924 Crispendorf

- Schuldnerin -

wird heute, am Mittwoch, 06.05.2015, um 16:15 Uhr mit sofortiger Wirkung gemäß § 21 Abs. 2 Nummer 2 2. Halbsatz InsO, §§ 402 ff ZPO beschlossen:

1. Die vorläufige Verwaltung des Vermögens des Schuldners wird angeordnet.
Zum **vorläufigen Insolvenzverwalter** wird
RA Rolf Rombach, Magdeburger Allee 159, 99086 Erfurt
bestellt.
2. Es wird angeordnet, dass Verfügungen des Schuldners nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam sind (§ 21 Abs. 2 Nummer 2, 2. Halbsatz InsO).
3. Da dem Schuldner kein allgemeines Verfügungsverbot auferlegt wurde, wird gemäß § 22 Abs. 2 InsO weiterhin angeordnet, dass die Pflichten des vorläufigen Insolvenzverwalters den folgenden Umfang haben:
Er hat die Aufgabe, durch Überwachung des Schuldners dessen Vermögen zu sichern und zu erhalten.
Er wird ermächtigt, Bankguthaben und sonstige Forderungen des Schuldners einzuziehen sowie eingehende Gelder entgegenzunehmen und auf ein von ihm einzurichtendes Anderkonto einzuzahlen.
Der vorläufige Verwalter ist zur Fortführung des Betriebes bis zur Entscheidung über die Verfahrenseröffnung ermächtigt. Zur Stilllegung des Betriebes ist er nur mit Zustimmung des Gerichts befugt.
Der vorläufige Insolvenzverwalter ist berechtigt, die Geschäftsräume des Schuldners zu betreten und dort Nachforschungen anzustellen. Der Schuldner hat dem vorläufigen Insolvenzverwalter Einsicht in seine Bücher und Geschäftspapiere zu gestatten. Er hat ihm alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen; die §§ 97, 98, 101 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 InsO gelten entsprechend.
4. RA Rombach wird gemäß §§ 22 Abs. 1 Nummer 3, 2. Halbsatz InsO beauftragt, binnen 4 **Wochen ein Gutachten** mit zwei Durchschlägen darüber zu erstellen, ob
Tatsachen vorliegen, die dem Gericht den Schluss auf die Zahlungsunfähigkeit oder

04.06.15 f. lb.

Überschuldung des Schuldners ermöglichen;

eine die Verfahrenskosten deckende verfügbare Masse vorhanden ist (§ 26 Abs. 1 InsO).

Der Schuldner hat dem Gutachter Zugang zu allen Vermögenswerten und zu den Geschäftsunterlagen zu verschaffen bzw. zu gestatten. Der Gutachter ist berechtigt, diesen Zugang wie ein Eigentümer zu verlangen.

5. Gemäß § 21 Abs. 2 Nummer 3 InsO werden alle anderweitigen Vollstreckungsmaßnahmen untersagt. Sie sind einzustellen, soweit nicht unbewegliche Gegenstände betroffen sind.
6. Die Drittschuldner werden aufgefordert, nur noch unter Beachtung dieser Anordnung zu leisten, § 23 Abs. 1 Satz 3 InsO.
7. Dem vorläufigen Verwalter werden die Zustellungen gemäß § 23 Abs. 1 Satz 2 InsO an die Personen, die Verpflichtungen gegenüber dem Schuldner haben, übertragen, § 21 Abs. 2 Nummern 1, 8, Abs. 3 InsO.

Gegen diesen Beschluss ist das Rechtsmittel der **sofortigen Beschwerde** zulässig. Diese ist binnen einer **Notfrist von 2 Wochen** beim Amtsgericht Gera, Rudolf-Diener-Str. 1, 07545 Gera schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle einzulegen.

Soweit die Entscheidung unter www.insolvenzbekanntmachungen.de öffentlich bekannt gemacht wurde, beginnt die Notfrist spätestens zwei Tage nach Bekanntmachung. Erfolgte die Zustellung früher, ist dieser Zeitpunkt maßgebend.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt wird. Die Beschwerde soll begründet werden.

Drachsler
Richter am Amtsgericht



Ausgefertigt:
07545 Gera, 07.05.2015

Hemmerling, Justizobersekretärin
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle